

IT-Verband Mainfranken e.V.

Satzung

V 1.1

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "IT-Verband Mainfranken". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".

(2)

Der IT-Verband Mainfranken e.V. hat seinen Sitz in Würzburg.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

Zweck des IT-Verband Mainfranken e.V. als ein nicht gewinnorientierter offener Verband von Unternehmen und Institutionen ist die Verfolgung der folgenden Ziele: Zielsetzung nach außen:

- Der Vielfalt der IT in der Region Mainfranken in Richtung Kunden und Kandidaten ein Gesicht geben
- Vernetzung mit Wirtschaftsförderung, Hochschulen, Verbänden etc.

Zielsetzung nach innen:

Fachlicher Erfahrungsaustausch

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Organisation öffentlicher Veranstaltungen im fachlichen Umfeld von IT und Digitalisierung,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der regionalen und überregionalen bis hin zur internationalen Stärkung der Region Mainfranken,
- den Austausch und die Diskussion technologischer und wirtschaftlicher Trends und Entwicklungen,

IT-Verband Mainfranken e.V. 15.01.19

 die Darstellung der Mitgliedsfirmen und -Organisationen auf einer Internetplattform.

Folgende Aktivitäten werden hierfür unter Anderem durchgeführt:

- Der Verein betreibt eine eigene Internetplattform.
- Er unterstützt den Ausbau öffentlicher Plattformen wie z.B. die der Stadt Würzburg oder der Region Mainfranken.
- Er unterstützt IT-Vorhaben der Verbandsmitglieder.
- Er f\u00f6rdert die Akzeptanz von IT- und Digitalisierungsl\u00f6sungen in der \u00f6fentlichkeit.
- Er führt Fach- und Informationsveranstaltungen durch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des IT-Verband Mainfranken e.V. können alle Unternehmen und Institutionen aus der Region Mainfranken werden, die IT-Produkte und –Services anbieten oder deren hauptsächlicher Geschäftszweck IT ist.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die durch die Geschäftsordnung festgelegt wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Behandlung von geistigem Eigentum, werden ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, kann der Aufnahmeantrag bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Liquidation der Mitgliedsfirma
- b) durch Austritt aus dem IT-Verband Mainfranken e.V.
- c) durch Ausschluss von dem IT-Verband Mainfranken e.V.

(2)

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen in Schriftform unter Angabe der Mitgliedsnummer gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand.

(3)

Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem IT-Verband Mainfranken e.V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung drei Monate überfällig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitglieder leisten Beiträge durch Beitragszahlungen, die einmal jährlich zu erbringen sind. Durch die Beitragszahlungen sollen die Aktivitäten des Vereines ermöglicht werden. Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

(2)

Gezahlte Mitgliedsbeiträge sind im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückzahlbar, auch nicht anteilig.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den IT-Verband Mainfranken e.V. bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des IT-Verband Mainfranken e.V. sind:

a) der Vorstand,

- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des IT-Verband Mainfranken e.V. besteht aus

- einem Vorsitzenden
- einem zweiten Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- einem Kassenwart
- einem Beisitzer, ab 15 Vereinsmitgliedern können auch drei Beisitzer gewählt werden

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.

(2)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des IT-Verband Mainfranken e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des IT-Verband Mainfranken e.V. übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Geschäftsführung des Vereins
- 2. Organisation der Treffen zum allgemeinen Austausch und zur Kontaktpflege
- 3. Weiterentwicklung des Vereins
- 4. Repräsentation des Vereins
- 5. Erstellung des Jahresberichts
- 6. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 7. Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch der Behördenverkehr.

IT-Verband Mainfranken e.V. 15.01.19

(3)

Im Innenverhältnis gilt: die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf Geschäfte mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Maximalbetrag beschränkt. Für Geschäfte oberhalb dieses Maximalbetrages bedarf der Vorstand für eine wirksame Vertretung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Auf der ersten Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für die folgenden Amtszeiten wird der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Wird in zwei Wahlvorgängen keine zwei Drittel Mehrheit erreicht, genügt eine einfache Mehrheit. Diese folgenden Amtszeiten entsprechen dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr.

(2)

Als Vorsitzender und zweiten Vorsitzenden sind nur Mitarbeiter der Vereinsmitglieder wählbar. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus oder ist er für eine Zeit von mehr als vier Wochen in keiner Weise erreichbar, vertritt der zweite Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden.

(3)

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt mit einer zwei Drittel Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2)

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(3)

Für die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer Wahl müssen sich zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung beteiligen. Eine Beteilung an der Abstimmung liegt auch in folgenden Fällen vor:

- wenn bei körperlicher Anwesenheit keine Stimme abgegeben wird, oder
- wenn bei Abstimmungen per E-Mail keine Stimme abgegeben wird, obwohl das entsprechende Mitglied von der Abstimmung oder Wahl rechtzeitig informiert war.

(4)

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.

§ 11 Der Beirat

(1)

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand des IT-Verband Mainfranken e.V. beratend zur Seite zu stehen.

(2)

Der Beirat besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Dem Beirat gehört in jedem Fall der erste Vorsitzende des Vereins an.

(3)

Mitglieder des Beirates können Vertreter aller Vereinsmitglieder sein. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden um zu bestimmten, festgelegten Themen zu beraten.

(4)

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eines der Beiratsmitglieder welches nicht Mitglied des Vorstandes des Vereines ist führt den Vorsitz des Beirates. Er ist in der ersten Sitzung nach einer Beiratswahl zu wählen. Ebenso ist sein Vertreter zu wählen. Dem Beiratsvorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung und die Vertretung des Beirates nach außen.

(5)

Der Beirat berät den Vorstand bezüglich anstehender Projekte des Vereins und der strategischen Ausrichtung. Er wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand Satzung

V1.1

6

einberufen. Er wird auch auf Antrag eines seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.

- (6) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Vertreter mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- (7) Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben so ist binnen Wochenfrist eine erneute Beiratssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über jede Sitzung des Beirats und die dabei getroffenen Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes und vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern binnen Wochenfrist zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der IT-Verband Mainfranken e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll unter anderem die Rechte der die Verfahrensvorschriften die Die Mitalieder sowie für Organe regeln. Geschäftsordnung darf nicht gegen diese Satzung verstoßen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht für mehr als ein Viertel aller Mitglieder das Stimmrecht ausüben.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1. Wahlen gem. §§ 9 Abs.1 und 11 Abs.2;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- 3. Entlastung der Organe;
- 4. Änderungen der Satzung;

- Freigabe der Geschäftsordnung;
- 6. Auflösung des IT-Verband Mainfranken e.V.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2)

Die Tagesordnung erstellt der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 15% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 16 entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

IT-Verband Mainfranken e.V. 15.01.19

(2)

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn nicht zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine mündliche Abstimmung durch Handzeichen beantragen.

(3)

Zur Änderung der Satzung, Änderung des Zweckes oder Auflösung des IT-Verband Mainfranken e.V. ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn der Gegenstand der Änderung bzw. die beabsichtigte Auflösung als entsprechender Tagesordnungspunkt mit den in §14 (1) festgelegten Fristen vom Vorstand in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt ist.

(4)

Die Mitgliederversammlung verfasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des IT-Verband Mainfranken e.V. eine solche von vier Fünfteln der Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des IT-Verband Mainfranken e.V. kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden, wobei nicht anwesende Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.

(5)

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des IT-Verband Mainfranken e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.

(3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Mitglieder. Davon ausgenommen sind Rechte an geistigem Eigentum (z.B. Lizenzen), die nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere Organisation übertragen werden oder – sofern dies nicht möglich ist – an die ursprünglichen Inhaber zurückfallen.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der IT-Verband Mainfranken e.V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Schriftform

Die Schriftform ist eingehalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument,
- b) E-Mail.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung oder im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ist Würzburg.